Amtliche Mitteilungen der

Universität Dortmund

Nr. 37

SATZUNG DES INSTITUTES FÜR RAUMPLANUNG

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Universität Dortmund

417122

SATZUNG DES INSTITUTES FÜR RAUMPLANUNG

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 90. Sitzung vom 7.2.1974 der Satzung des Institutes für Raumplanung zugestimmt, die von der Abteilungsversammlung Raumplanung in ihrer Sitzung vom 16.1.1974 beschlossen worden ist.

Die Satzung des Institutes für Raumplanung

der Universität Dortmund hat folgende Fassung:

des

Instituts für Raumplanung der Abteilung Raumplanung, Universität Dortmund

(Nach dem Beschluß der Abteilungsversammlung Raumplanung vom 16. 1. 1974)

§ 1 Rechtliche Stellung

Das INstitut für Raumplanung (nachfolgend Institut genannt) ist eine Einrichtung der Abteilung Raumplanung im Sinne des § 35 Hochschulgesetz NRW-

§ 2 Aufgaben des Instituts

- 1. Die Aufgaben des Instituts gliedern sich in vier Bereiche:
 - a) den Forschungsbereich
 - b) den Dienstleistungsbereich
 - c) den Dokumentationsbereich
 - · d) die Aufgaben des Projektzentrums
- 2. Die Forschung aller Mitglieder der Abteilung Raumplanung an der Abteilung gilt als Forschung im Institut. Dem Institut obliegt die Koordination und Initiierung von Forschungsvorhaben gemäß § 6 Die Forschungsergebnisse sind so zu verfolgen und zu vervollständigen, daß sie der Lehre in der Raumplanung und darüber hinaus der wissenschaftlichen Weiterbildung aller Abteilungsmitglieder dienen (Näheres in § 6).
 - 3. Die Aufgabe im Dienstleistungsbereich ist der Betrieb der gemeinsam zu nutzenden Einrichtungen des Instituts (z. B. Datenzentrum).
- 4. Die Aufgaben im Dokumentationsbereich sind die Dokumentation schriftlicher Arbeiten der Abteilung und die Herausgabe einer Veröffentlichungsreihe (Näheres in § 8).
- 5. Das Projektzentrum übernimmt die Vorbereitung und organisiert die Betreuung, die fachliche Beratung und die gegenseitige Koordinierung der in der Abteilung anstehenden Studienprojekte (Näheres in § 9).

§ 3 Organe des Instituts

Organe des Instituts sind:

- der Vorstand
- der Geschäftsführer

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus vier Hochschullehrern, zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern und zwei Studenten mit abgeschlossener Vordiplomprüfung.

An den Sitzungen des Vorstands nimmt der Geschäftsführer mit beratender Stimme teil.

2. Vorsitzender des Vorstands ist einer der vier Hochschullehrer; er wird von der Abteilungsversammlung bestimmt.

Bei der Behandlung von Anträgen, die unter die Aufgaben des Vorstands gem. § 2, Ziff. 2, oder § 6 fallen, zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

3. Die Abteilungsversammlung wählt die Hochschullehrer und die Wissenschaftlichen Mitarbeiter für zwei Jahre, die studentischen Mitglieder für ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Für jedes Mitglied des Vorstands wird ein Vertreter gewählt. Er übernimmt die Funktion des Mitgliedes, wenn dieses verhindert ist.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, so wählt die Abteilungsversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

Die Abteilungsversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abberufen, indem sie mit der Mehrheit der Stimmberechtigten einen Nachfolger wählt. Auch in diesem Fall endet die Amtszeit des Nachfolgers mit Beendigung des Zeitraums, für den das ausscheidende Mitglied ursprünglich gewählt war.

- 4. Der Vorstand nimmt alle Aufgaben in den vier Teilbereichen des Instituts wahr, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er vertritt das Institut nach innen und außen; Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 5. Zu Beginn des Haushaltsjahres erstellt der Vorstand einen Verteilungsplan der dem Institut zugewiesenen Sach- und Personalmittel auf die Aufgabenbereiche des Instituts. Über den Verteilungsplan entscheidet die Abteilungsversammlung.
- 6. Der Vorstand legt der Abteilungsversammlung jährlich zum Abschluß des Haushaltsjahres einen Rechenschaftsbericht vor.
- 7. Der Vorsitzende des Vorstandes ist Vorgesetzter der Mitarbeite des Instituts. Er regelt dabei im Rahmen der geltenden allgemeinen Bestimmungen die Dienstgeschäfte der im Institut tätigen Mitarbeiter.
 Entscheidungen über Besetzungen der Stellen im Institut können nicht gegen die Stimme des Vorsitzenden gefaßt werden.
- 8. Beschlüsse des Vorstands müssen unmittelbar veröffentlicht und den Einrichtungen der Abteilung sowie den Betroffenen zugestellt werden. Widerspruch kann nur innerhalb von drei Wochen erhoben werden.
- 9. Wird gegen einen Beschluß des Vorstandes durch mindestens 1/3 der Mitglieder der Abteilungsversammlung Widerspruch erhoben, so entscheidet die Abteilungsversammlung endgültig.

- non CorchAftaführer
- 1. Im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands leitet der Geschäftsführer den Forschungsbereich und die übrigen Aufgabenbereiche des Instituts. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.
- 2. Der Geschäftsführer unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung aller Aufgaben des Instituts.

§ 6 Forschungsbereich

1. Das Institut verteilt die ihm für den Forschungsbereich zugewiesenen Sach- und Personalmittel.gemäß § 4 Abs: 5 auf der Grundlage von Einzelanträgen. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Abteilung Raumplanung.

Dem Antrag müssen beigefügt sein:

- das Arbeitsprogramm
- eine Liste der für das Forschungsvorhaben verantwortlich zeichnenden Abteilungsmitglieder
- eine Liste der Bearbeiter
- eine Aufstellung über die insgesamt bereits vorhandenen und über die zusätzlich benötigten Sach- und Personalmittel.
- 2. Innerhalb des Forschungsbereichs erstellt das Institut jährlich einen Forschungsbericht auf der Basis ebenfalls jährlich zu erstellender Berichte der Fachgebiete sowie von Forschungsgruppen.

Die Berichte haben zu enthalten:

- a) die im Berichtszeitraum laufenden und abgeschlossenen Forschungs arbeiten auf den Bereichen
 - Grundlagenforschung
 - anwendungsbezogene Forschung

Für jedes Forschungsprojekt sind anzugeben:

- Forschungsziel
- Stand der Arbeiten (ggf.Ergebnisse)
- der weitere Gang der Untersuchungen
- b) Mittelfristige Forschungsabsichten und geplante Forschungsprojekte

Besonders zu kennzeichnen sind die aus Drittmitteln finanzierten Forschungsprojekte

Vor Veröffentlichung des Forschungsberichts ist hinsichtlich der Formulierung die Genehmigung der Fachgebiete und Forschungsgruppen einzuholen.

- 3. Das Institut informiert die Abteilung über
 - Forschungsinteressen von potentiellen Auftraggebern
 - Forschungsaktivitäten anderer Raumplanungsinstitutionen
 - Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Instituten
 - Tagungen und Kongresse, die für den Bereich der Raumplanung von Bedeutung sind .
- 4. Auf der Grundlage des Forschungsberichts (§ 6,2) und der laufenden Informationen (§6,3) organisiert das Institut die Koordination und Entwicklung interdisziplinärer Forschungsvorhaben sowie die Konzeption eines langfristigen Schwerpunktprogramms.

§ 7 Der Dienstleistungsbereich

- 1. Im Rahmen des Dienstleistungsbereichs entwickelt das Institut Vorschläge zur Nutzung und Auslastung der Geräte, die nicht für die ausschließliche Nutzung eines Fachgebietes bestimmt sind.
- 2. Das Institut betreibt das Datenzentrum der Abteilung. Es macht allen Mitgliedern der Abteilung Raumplanung die im Datenzentrum enthaltenen Daten und Programme zugänglich. Die Daten dürfen nur in solcher Form zugänglich gemacht werden, daß sie keine Rückschlüsse darauf zulassen, welche einzelnen natürlichen oder juristischen Personen sie betreffen, es sei denn, es liegt die Genehmigung des Betroffenen vor.

§ 8 Der Dokumentationsbereich

- 1. Im Rahmen des Dokumentationsbereiches wird durch das Institut eine Dokumentation aller von Mitgliedern des Lehrkörpers oder des Fachschaftsrates benannten eigenen schriftlichen Arbeiten erstellt, fortgeschrieben und regelmäßig innerhalb der Abteilung veröffentlicht. Neben dem Titel enthält die Dokumentation eine maximal zehnzeilige Inhaltsangabe (abstracts) der Verfasser.
- 2. Das Institut gibt eine Schriftenreihe heraus. Diese enthält neben wissenschaftlichen Beiträgen Mitteilungen über Schriften, Arbeitspapiere und Materialien von Mitgliedern der Abteilung Raumplanung (Titel mit Inhaltsangabe), auf die eine breitere Öffentlichkeit aufmerksam gemacht werden soll. Dissertationen können in die Schriftenreihe aufegnommen werden, sofern sie an der Abteilung Raumplanung mit mindestens "magna cum laude" bzw. "sehr gut" beurteilt sind.
- 3. Über die Aufnahme in die Schriftenreihe entscheidet die Schriftenkommisssion. Diese besteht aus zwei Hochschullehrern, zwei Wissenschaftlichen Mitarbeitern, einem graduierten Studenten und einem weiteren Studenten. Die Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt.

§ 9 Das Projektzentrum

- 1. Dem Projektzentrum des Instituts gehören die Inhaber der hierfür im Haushaltsplan der Abteilung Raumplanung vorgesehenen Stellen an.
- 2. Aufgaben des Projektzentrums sind:
 - Vorbereitung von Anfänger- und Fortgeschrittenenprojekten
 - organisatorische und didaktische Betreuung der Projekte
 - Mittel- und Finanzverwaltung aller Projekte
 - Anleitung der Studienanfänger bei der Arbeit an ihren Projekten und Einführung in die dabei benötigte wissenschaftliche Arbeitsweise
 - die Weiterentwicklung der Didaktik des Projektstudiums entsprechende Beratung der Hochscullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der in der Projektarbeit eingesetzten Hilfskräfte.

Der Vorstand kann Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben des Projektzentrums beschließen.

- 3. Projektvorschläge können von allen Mitgliedern der Abteilung Raumplanung eingebracht werden. Das Projektzentrum kann zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes bei der Abteilungs-versammlung beantragen, die Fachgebiete entsprechend ihrer personellen Ausstattung zu verpflichten, in Zusammenarbeit mit dem Projektzentrum interdisziplinär ausgerichtete Studienprojekte vorzubereiten.
- 4. Das Projektzentrum stellt bis 6 Wochen vor Beginn eines Studienjahres auf der Basis der vorgeschlagenen Projekte den Antrag auf Beschluß über die durchzuführenden Projekte an den Projektausschuß (vgl. Ziffer 6). Dem Antrag ist die Liste der vom Projektzentrum nicht zur Durchführung empfohlenen Projekte sowie die Begründung der Nichtempfehlung beizufügen.
- 5. Innerhalb von 3 Wochen nach der Zustellung entscheidet der Projektausschuß über die Vorlage des Projektzentrums; sie stellt die Grundlage seiner Beratungen dar. Die Entscheidung des Projektausschusses wird umgehend veröffentlicht. Wird gegen die Ablehnung von Projekten innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung Widerspruch eingelegt, so entscheidet die Abteilungsversammlung endgültig.
- 6. Der Projektausschuß wird jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt. Er setzt sich zusammen aus 2 Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Welches Mitglied den Vorsitz führt, bestimmt die Abteilungsversammlung un/mittelbar im Anschluß an die Wahl.

§ 10 Übergangsbestimmung

Diese Institutssatzung ist für eine Übergangszeit gedacht zur Schaffung der inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen für den Forschungs- und Projektbetrieb am Institut der Abteilung Raumplanung. Sie wird auf der Grundlage der mit ihr gemachten Erfahrungen entsprechend angepaßt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund" in Kraft.